

II - 1615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1979-10-22 Ag. 82/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Heinz FISCHER, Dr. Alois MOCK, Fritz MARSCH,
Dr. Walter HAUSER, Kurt MOHLBACHER, Dr. Fritz KÖNIG und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz,
das Bezügegesetz und andere Rechtsvorschriften geändert werden.

Im April 1979 haben die Parteivorsitzenden von SPÖ und
ÖVP, Dr. Bruno KREISKY und Dr. Josef TAUS, eine Vereinbarung ge-
troffen, die u. a. eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der
steuerlichen Behandlung von Politikerbezügen sowie der Unverein-
barkeitsbestimmungen zum Inhalt hatte.

Im Sinne dieser Vereinbarung wurde auch in die Regierungs-
erklärung vom 19. Juni 1979 ein Passus aufgenommen, "daß es u. a.
eine Neuregelung der Besteuerung der Politikergehälter und der
obersten Organe, sowie einen Abbau der Steuerbegünstigungen für
Funktionsgebühren aller Art, eine Neuregelung der Aufsichts-
ratgebühren und eine Reform der Unvereinbarkeitsbestimmungen ge-
ben soll", wobei davon ausgegangen wurde, daß diese Regelungen für
alle Gebietskörperschaften in analoger Weise zu gelten haben.

Im Sinne dieser Ausführungen und unter Bedachtnahme auf
die Tatsache, daß nach parlamentarischer Tradition Veränderungen
im Bereiche des Bezügegesetzes und des Unvereinbarkeitsrechtes in
der Regel durch Initiativanträge eingeleitet werden, ist im

- 2 -

Herbst 1979 eine Arbeitsgruppe gebildet worden, an deren Beratung Vertreter aller drei Parlamentsfraktionen teilnahmen und die folgendes Ergebnis erzielte:

1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierung (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte) dürfen während ihrer Amtstätigkeit grundsätzlich keinen anderen auf Erwerb gerichteten Beruf ausüben.

Sie haben zu diesem Zweck eine solche Berufsausübung unverzüglich nach Antritt ihres Amtes dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates, bzw. dem entsprechenden Ausschuß des Landtages anzuzeigen. Sofern der Unvereinbarkeitsausschuß nicht unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer objektiven und unbeeinflussten Amtsführung eine Ausnahmegenehmigung erteilt, ist die Berufsausübung spätestens drei Monate nach einem entsprechenden Beschluß des Ausschusses zu beenden.

Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie Funktionen in politischen Parteien, gesetzlichen Interessenvertretungen oder freiwilligen Berufsvereinigungen gelten nicht als Berufsausübung, die eines Ausnahmebeschlusses bedürfen.

Die oben genannten Personen (einschließlich der nichtamtsführenden Stadträte in Wien), denen ein Unternehmen gehört, oder die an einem Unternehmen beteiligt sind, haben dies bei Antritt ihres Amtes, bzw. unverzüglich nach dem Erwerb eines solchen Unternehmens oder einer solchen Beteiligung, dem zuständigen Unvereinbarkeitsausschuß anzuzeigen. Liegt die Beteiligung (einschließlich einer allfälligen Beteiligung des Ehegatten) über 25 %, dann dürfen an solche Unternehmungen keine Aufträge des Bundes, bzw. von Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 126 b B-VG unterliegen, bei Mitgliedern der

- 3 -

Landesregierungen keine Aufträge des betreffenden Landes bzw. von Unternehmungen, die wegen einer finanziellen Beteiligung dieses Landes der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG unterliegen, erteilt werden.

Gleiches gilt sinngemäß für die Vergabe von Aufträgen an freiberuflich tätige Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Staatssekretäre), die in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft tätig sind.

3) Für den Bundespräsidenten, die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen, den Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes, die Mitglieder der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder, für die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut, sowie für die Bezirksvorsteher (Stellvertreter) der Stadt Wien und schließlich für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, wird das bisherige steuerfreie Werbungskostenpauschale von 50 % gemäß § 16 des Einkommensteuergesetzes abgeschaffen.

4) Das im § 17 des Bezügegesetzes enthaltene Wohnungspauschale (bzw. der dort enthaltene Anspruch auf eine Naturalwohnung) für Regierungsmitglieder, Landeshauptmänner und alle anderen dort genannten Organe (mit Ausnahme des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers) wird abgeschafft.

5) Die Bundesgesetze vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 682 und 683 werden außer Kraft gesetzt und für die obersten Organe die bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Bezugsrelationen wieder in Kraft gesetzt.

.. 4 -

6) Öffentlich Bedienstete, die für die Ausübung eines Mandates im Nationalrat oder Bundesrat dienstfreigestellt sind und die die Funktion eines Präsidenten des Nationalrates oder eines Klubobmannes oder eines der drei Vorsitzenden des Bundesrates innehaben, erhalten während dieser Funktionsdauer nur die Bemessungsgrundlage (also 80 %) ihres jeweiligen Aktivbezuges als öffentlich Bedienstete.

Für Bundesbedienstete, die Mitglied eines Landtages sind, wird in bezug auf die Möglichkeit neben ihrer Tätigkeit im Landtag ihren Dienst aktiv auszuüben, die bis zum 1. Jänner 1980 bestehende Rechtslage wieder hergestellt.

7) Die im Bezügegesetz enthaltenen Auslagenvergütungen für besondere, mit einer Funktion verbundenen Aufwendungen werden wie folgt neu geregelt:

Zur Abdeckung besonderer, mit einer politischen Funktion verbundenen Auslagen, wird eine Auslagenvergütung vorgesehen, die bei Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat und bei Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes 25 %, bei Mitgliedern der Bundesregierung, einschließlich der Staatssekretäre, Landeshauptmännern, sowie beim Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes, ferner den Präsidenten des Nationalrates und den Vorsitzenden des Bundesrates 40 %, beim Bundespräsidenten und beim Bundeskanzler 30 %, des Bezuges beträgt.

Zum Vergleich: Die Mitglieder des Deutschen Bundestages erhalten neben ihren monatlichen Bezügen eine monatliche Auslagenvergütung von DM 4 500.-- und zusätzlich einen Jahresbetrag von DM 60 000.-- zur Beschäftigung von Mitarbeitern oder Experten.

8) Die im § 14 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezüglich der Abfertigung für Abgeordnete enthaltene Regelung wird dahingehend geändert, daß eine Abfertigung jedenfalls nicht gebührt, wenn

- 5 -

das betreffende Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates dieser gesetzgebenden Körperschaft weniger als d r e i Jahre angehört hat.

9) Personen, die der Geschäftsleitung von Unternehmungen angehören, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, dürfen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsfunktionen in solchen Unternehmungen bekleiden, die mit dem Unternehmen, in dessen Geschäftsleitung die betreffende Person tätig ist, in einem Konzernverhältnis im Sinne des Aktiengesetzes stehen.

10) Unabhängig von Überlegungen betreffend eine gesetzliche Regelung des Vergabewesens sollen die Richtlinien der Bundesregierung zur ÖNORM A 2050 dahin geändert werden, daß auch der Erteilung von Aufträgen immaterieller Natur, deren Wert über zehn Millionen Schilling liegt, grundsätzlich eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung voranzugehen hat.

11) Die entsprechenden Gesetzesbeschlüsse sollen mit 1. Jänner 1981 in Kraft treten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g ,

der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz, das Bezügegesetz und andere Rechtsvorschriften geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 100/1931 wird wie folgt geändert:

- 6 -

1. Der Titel hat zu lauten:

"Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz)".

2. Der § 1 hat zu lauten:

"§ 1. Die Beschränkungen dieses Bundesgesetzes gelten für

1. die im Art. 19 Abs. 1 B-VG bezeichneten Organe der Vollziehung,

2. die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut,

3. die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage."

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 1 a und 1 b eingefügt:

"§ 1 a. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte) dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

(2) Unverzüglich nach Amtsantritt haben die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 4), die Mitglieder der Landesregierungen dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß des Landtages die Ausübung eines Berufes (Abs. 1) anzuzeigen. Genehmigt der Ausschuß die Ausübung des Berufes unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer objektiven und unbeeinflussten Amts-

- 7 -

führung nicht, so ist die Ausübung des Berufes spätestens drei Monate nach einem solchen Beschluß des Ausschusses einzustellen.

(3) Eine im Abs. 1 bezeichnete Person darf während ihrer Amtstätigkeit eine Berufstätigkeit (Abs. 1) nur mit Genehmigung des Ausschusses beginnen.

(4) Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes (Abs. 1).

§ 1 b. (Verfassungsbestimmung) (1) Steht ein Unternehmen im Eigentum eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Staatssekretärs oder eines Mitgliedes der Landesregierung oder sind sie Eigentümer von Anteilsrechten an einer Gesellschaft oder sonstiger Anteilsrechte an einem Unternehmen, so sind sie verpflichtet, bei Antritt ihres Amtes oder unverzüglich nach Erwerb solchen Eigentums dies dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 4) oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß des Landtages anzuzeigen; dabei ist das Ausmaß bestehender Anteilsrechte einschließlich der des Ehegatten anzugeben. Liegt eine Beteiligung, einschließlich der des Ehegatten, über 25 v. H. , so dürfen solchen Gesellschaften oder Unternehmungen,

1. sofern es sich um Mitglieder der Bundesregierung oder um Staatssekretäre handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom Bund und von der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 126 b B-VG unterliegenden Unternehmen,

2. sofern es sich um Mitglieder der Landesregierung handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom betreffenden

Land und von wegen einer finanziellen Beteiligung dieses Landes der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG unterliegenden Unternehmen

erteilt werden.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für die Vergabe von Aufträgen an freiberuflich tätige Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen und solche freiberuflich tätige Personen, die mit einem Mitglied der Bundesregierung, einem Staatssekretär oder mit einem Mitglied der Landesregierung in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft tätig sind.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann für Mitglieder der Bundesregierung und für Staatssekretäre der Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 4), für Mitglieder der Landesregierung der nach der Landesgesetzgebung zuständige Ausschuß des Landtages Ausnahmen zulassen, sofern durch geeignete Vorkehrungen die unbedenkliche Amtsführung sichergestellt ist.

(4) Der Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 4) hat dem Bundeskanzler jene Unternehmen und freiberuflich tätigen Personen im Sinne des Abs. 2 mitzuteilen, an die keine Aufträge erteilt werden dürfen. Der Bundeskanzler hat diese Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Diese Bestimmung ist im Bereich der Länder sinngemäß anzuwenden."

4. Der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die im § 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen, sofern sich dies nicht bereits aus § 1 a Abs. 1 ergibt, während ihrer Amtstätigkeit keine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit be-

- 9 -

schränkter Haftung oder einer Sparkasse einnehmen; insbesondere dürfen sie weder dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer Sparkasse angehören, noch Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art sein."

5. Im § 3 Abs. 1 Z. 2 ist das Wort "Stadtrat" durch das Wort "Stadtsenat" zu ersetzen.

6. Der § 5 hat zu lauten:

"§ 5. (1) Der Unvereinbarkeitsausschuß hat innerhalb dreier Monate Beschluß zu fassen; er teilt seine Beschlüsse dem Präsidenten oder Vorsitzenden mit, der sie dem Vertretungskörper zur Kenntnis bringt.

(2) Lautet der Beschluß dahin, daß eine im § 2 erwähnte Beteiligung mit der Ausübung des Mandates unvereinbar ist, so hat der Präsident oder Vorsitzende den Betroffenen hievon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, daß er dem Beschluß entsprochen habe. Der Präsident oder Vorsitzende hat nach Ablauf dieser Frist dem Vertretungskörper Bericht zu erstatten."

7. Der § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) (Verfassungsbestimmung) Wenn eine der im § 1 genannten Personen entgegen dem Beschluß des Unvereinbarkeitsausschusses oder des nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtages eine Berufstätigkeit im Sinne des § 1 a ausübt oder eine der im § 2 bezeichneten Stellen trotz Versagens der Genehmigung inne hat, kann der nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommende Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Amtes oder Mandates zu er-

- 10 -

kennen. Für den Nationalrat und den Bundesrat wird ein solcher Antrag durch den Unvereinbarkeitsausschuß (§ 4) gestellt."

8. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

"§ 8 a. Scheidet eine der im § 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Personen aus einer dort genannten Funktion aus, derentwegen sie auf Grund dieses Bundesgesetzes einen Beruf (eine leitende Stellung) gemäß § 1 a Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 nicht ausüben durfte, ohne daß ihr bzw. ihren Hinterbliebenen auf Grund des Bezügegesetzes oder eines gleichartigen Landesgesetzes ein Ruhe(Versorgungs)bezug gebührt, so hat der Bund bzw. das Land, dessen Landesregierung bzw. die Gemeinde, deren Stadtsenat der Betreffende angehörte, dem nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen jeweils in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträger einen Überweisungsbetrag zu leisten. Für die Leistung des Überweisungsbetrages und die Rechtswirkung dieser Überweisung gelten die §§ 311 ff. des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, §§ 175 ff. des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und §§ 167 ff. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend."

Artikel II

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 682/1978 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 hat zu lauten:

"§ 5. Der Bezug des Bundespräsidenten entspricht 400 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen."

- 11 -

2. Der § 6 hat zu lauten:

"§ 6. Der Anfangsbezug des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, eines Bundesministers, eines Landeshauptmannes und des Präsidenten des Rechnungshofes beträgt 200 v. H. , der eines Staatssekretärs und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes 180 v. H. des Anfangsbezuges eines Mitgliedes des Nationalrates."

3. Der § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Bezug der Präsidenten des Nationalrates, des Vorsitzenden des Bundesrates und seiner Stellvertreter erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 90 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges (§§ 3, 4 und 7) beträgt; der Bezug der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes jedoch nur der Bezug dieses geschäftsführenden Klubobmannes) erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 66 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges (§§ 3, 4 und 7) beträgt."

4. Der § 9 hat zu lauten:

"§ 9. (1) Den obersten Organen im Sinne des § 1 Abs. 1 gebührt neben ihren Bezügen ein monatlicher Auslagenersatz, bei dessen Ermittlung von dem Bezug auszugehen ist, der sich nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen sowie einer allfälligen Amtszulage ergeben würde.

(2) Der Auslagenersatz des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers beträgt 30 v. H. , der Auslagenersatz der übrigen Mitglieder der Bundesregierung, der Landeshauptmänner, des Präsidenten des Rechnungshofes, der Staatssekretäre, der Präsidenten

- 12 -

des Nationalrates, des Vorsitzenden des Bundesrates und seiner Stellvertreter und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes beträgt 40 v. H., der Auslagenersatz der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes jedoch nur der Auslagenersatz dieses geschäftsführenden Klubobmannes) beträgt 25 v. H. des nach Abs. 1 zu ermittelnden Bezuges."

5. Der § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Solange Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Landeshauptmänner, der Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes einen Bezug nach § 6 erhalten, werden Ruhebezüge als ehemaliges Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates stillgelegt. Beziehen solche Organe einen Ruhebezug als ehemaliges Mitglied eines Landtages oder einer Landesregierung, so verringert sich der nach § 6 gebührende Bezug um diese Nettoruhebezüge."

6. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sowie der §§ 6 und 7 gelten sinngemäß auch für die im Art. 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes genannten Personen."

7. Der § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates 7 v. H., für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten Organe 9 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen."

- 13 -

8. Im § 12 entfällt der Abs. 3, der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung "(3)".

9. Der letzte Satz des § 14 hat zu lauten:

"§ 10 Abs. 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden."

10. Der erste Satz des § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

"Die Mitglieder des Nationalrates erhalten, wenn sie diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt haben, nach Beendigung dieser Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung."

11. Dem § 14 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"In diesem Fall ist eine Mindestfunktionsdauer im Sinne des Abs. 2 erster Satz nicht erforderlich."

12. Der § 17 hat zu lauten:

"§ 17. (1) Dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler gebühren eine Amtswohnung. Wird eine Amtswohnung nicht in Anspruch genommen, so sind die nachgewiesenen Miet- und Betriebskosten für die Haltung einer angemessenen Wohnung zu ersetzen.

(2) Dem Bundespräsidenten, den Mitgliedern der Bundesregierung, den Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes, den Landeshauptmännern sowie den Staatssekretären gebührt ein Dienstwagen. Wird ein solcher nicht zur Verfügung gestellt, so ist eine Entschädigung zu gewähren, deren Höhe unter Berücksichtigung der mit der Beistellung eines Dienstwagens verbundenen Betriebskosten vom Bundesminister für Finanzen zu

- 14 -

bestimmen ist. Ferner ist mit Einverständnis des Vorsitzenden des Bundesrates dessen Dienstwagen auch seinen Stellvertretern in der Bundeshauptstadt für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen."

13. Der § 19 hat zu lauten:

"§ 19. (1) Das Ausmaß der Vergütungen für Dienstreisen der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre und des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten des Rechnungshofes richtet sich nach den Vorschriften für die Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, mit der Maßgabe, daß die Nächtigungsgebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen ist. Der Bundeskanzler erhält einen Zuschlag in Höhe von 30 v. H. der Tagesgebühr.

(2) Den Landeshauptmännern gebühren die im Abs. 1 erster Satz genannten Vergütungen, wenn die Dienstreise in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung unternommen worden ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden auf Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als ihre Kosten vom Bund unmittelbar getragen werden (Staatsreisen)."

14. § 25 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

"b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied eines Landtages, wenn für diese Zeit ein Betrag nach § 12 Abs. 3 geleistet wird,".

15. Der zweite und dritte Satz des § 33 Abs. 1 haben zu lauten:

- 15 -

"Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 12 Abs. 3 vorgesehenen Höhe zu leisten haben. Erreichen diese Beiträge nicht diese Höhe, so ist nur der entsprechende Teil der Überweisung zu leisten."

16. Dem § 36 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) (Verfassungsbestimmung) Hinsichtlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes hat im Sinne des Abs. 2 der Präsident des Nationalrates an die Stelle der obersten Dienstbehörde zu treten."

17. Der § 49 wird aufgehoben.

18. Der § 50 hat zu lauten:

"§ 50. (Verfassungsbestimmung) Soweit sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie auf den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Rechnungshofes beziehen, obliegen die zu treffenden Maßnahmen dem Präsidenten des Nationalrates. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden."

Artikel III

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 683/1978 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

- 16 -

"(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten vom Ersten des ihrer Bestellung nachfolgenden Monats an eine Geldentschädigung in folgender Höhe:

1. Der Präsident im Ausmaß von 166 v. H.,
2. der Vizepräsident im Ausmaß von 138 v. H.,
3. die ständigen Referenten im Ausmaß von 138 v. H.,
4. die übrigen Mitglieder im Ausmaß von 83 v. H.

des Bezuges, auf den jeweils ein Mitglied des Nationalrates Anspruch hätte, wenn es seit der Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes dem Nationalrat als Abgeordneter angehören würde. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten ferner für jeden Monat einen Auslagenersatz in der Höhe von 25 v. H. ihrer monatlichen Geldentschädigung."

2. Der § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung, die für jeden Sitzungstag ein Zehntel der für einen Monat entfallenden Entschädigung der im Abs. 1 Z. 4 genannten Mitglieder - bemessen nach dem Anfangsbezug - beträgt; ferner erhalten sie für jeden Sitzungstag einen Auslagenersatz in der Höhe von 25 v. H. ihrer Entschädigung."

3. § 5 a Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

Artikel IV

Das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 121/1977, wird wie folgt geändert:

- 17 -

Der § 21 entfällt.

Artikel V

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 139/1979, wird wie folgt geändert:

Im § 86 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:

"(2) Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein. Mitglied kann ferner nicht sein, wer bereits in zehn Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aufsichtsratsmitglied ist. Sitze einer Person in mehreren Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen Wirtschaftsunternehmens oder einer Kreditunternehmung, die mit der Gesellschaft in dauernder bankmäßiger Verbindung steht, zu wahren, werden nur als ein Sitz gerechnet. Diese Bestimmung darf aber nicht dazu führen, daß jemand mehr als 20 Aufsichtsratssitze innehat. Sitze, die dieselbe Person in den Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung innehat, sind zusammenzurechnen.

(3) Ein Vorstandsmitglied einer Gesellschaft, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, kann nicht mehr als fünf Sitze in Aufsichtsräten von Unternehmen innehaben, die mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden sind.

- 18 -

(4) Hat eine Person bereits so viel oder mehr Sitze in Aufsichtsräten inne als gesetzlich zulässig ist, so kann sie in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft erst berufen werden, sobald hiedurch die gesetzliche Höchstzahl nicht mehr überschritten wird."

Artikel VI

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1980, wird wie folgt geändert:

§ 30 a hat zu lauten:

"§ 30 a. Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein. Mitglied kann ferner nicht sein, wer bereits in zehn Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist.

Sitze einer Person in mehreren Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen Wirtschaftsunternehmens (§ 115) oder einer Kreditunternehmung, die mit der Gesellschaft in dauernder bankmäßiger Verbindung steht, zu wahren, werden nur als ein Sitz gerechnet. Diese Bestimmung darf aber nicht dazu führen, daß jemand mehr als 20 Aufsichtsratssitze innehat.

Sitze, die dieselbe Person in den Aufsichtsräten von Gesellschaft mit beschränkter Haftung und von Aktiengesellschaften inne hat, sind zusammenzurechnen.

- 19 -

Ein Geschäftsführer einer Gesellschaft, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, kann nicht mehr als fünf Sitze in Aufsichtsräten in Unternehmen innehaben, die mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden sind (§ 115).

Hat eine Person bereits so viel oder mehr Sitze in Aufsichtsräten inne, als gesetzlich zulässig ist, so kann sie in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft erst berufen werden, sobald hiedurch die gesetzliche Höchstzahl nicht mehr überschritten wird."

Artikel VII

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 281/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 sind die Worte "eines Landtages," zu streichen und ist folgender Satz anzufügen:

"Dem Beamten, der Mitglied eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Landtagsmandates erforderliche freie Zeit zu gewähren."

2. Der § 18 hat zu lauten:

"§ 18. Der Beamte, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des gültigen Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben freizustellen. Wird der Beamte zum Bundespräsidenten oder zum Mitglied des Nationalrates gewählt, so ist er darüber hinaus

- 20 -

bis zum Beginn der Außerdienststellung gemäß § 17 oder § 19 von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben freizustellen."

Artikel VIII

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 561/1979, wird wie folgt geändert:

Dem § 13 wird als Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Monatsbezug eines außerdienstgestellten Beamten, der eine im § 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der geltenden Fassung angeführte Funktion ausübt, wird auf 80 v. H. gekürzt. Diese Kürzung wird abweichend von § 6 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Beamten auf Grund der angeführten Funktion eine Amtszulage nach dem Bezügegesetz gebührt."

Artikel IX

Der § 13 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Art. VIII dieses Bundesgesetzes ist auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, sinngemäß anzuwenden.

Artikel X

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978 und 550/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z. 6 hat zu lauten:

- 21 -

"6. die in den §§ 17 bis 19 des Bezügegesetzes genannten Vergütungen sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Vergütungen, die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadt-senates) mit Ausnahme der Landeshauptmänner (des Bürgermeisters der Stadt Wien), Mitglieder eines Landtages, Bürgermeister, Vize-bürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) und Stadträte (amts-führende Gemeinderäte) in den Städten mit eigenem Statut sowie Bezirksvorsteher (Bezirksvorsteher-Stellvertreter) der Stadt Wien auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten,".

2. § 3 Z. 7 hat zu lauten:

"7. die in § 4 Abs. 1 und 3 sowie in § 5 a Abs. 1 des Ver-fassungsgerichtshofgesetzes genannten Auslagenvergütungen,".

3. § 3 Z. 8 hat zu lauten:

"8. die in § 9 des Bezügegesetzes angeführten Auslagener-sätze sowie gleichartige Auslagenersätze, die die von Z. 6 erfaß-ten Personen auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten, so-weit der Auslagenersatz bei Landeshauptmann-Stellvertretern (Vi-zebürgermeistern der Stadt Wien) jenen eines Staatssekretärs, bei sonstigen Mitgliedern einer Landesregierung 90 v. H. des Aus-lagenersatzes eines Staatssekretärs, bei Präsidenten (Vizepräsi-denten, Stellvertretern des Präsidenten) eines Landtages jenen des Vorsitzenden (Stellvertreter des Vorsitzenden) des Bundesra-tes, bei Klubobmännern eines Landtages 50 v. H. des Auslagener-satzes eines Klubobmannes des Nationalrates, bei sonstigen Mit-gliedern eines Landtages jenen eines Mitgliedes des Bundesrates sowie bei den von Z. 6 erfaßten Gemeindefunktionären jenen eines Mitgliedes des Nationalrates nicht übersteigt,".

4. § 16 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

- 22 -

"3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie Betriebsratsumlagen. Zu den Pflichtbeiträgen zählen auch Klubbeiträge von Personen, die Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 erhalten, soweit diese Beiträge 5 v. H. der laufenden Bezüge nicht übersteigen. Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen können nur insoweit als Werbungskosten abgezogen werden, als sie in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe geleistet werden. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist außerdem, daß sich die Berufsverbände (Interessenvertretungen) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen,".

5. § 16 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

"4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den zuständigen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen und vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG. durchgeführt werden, weiters Pensions(Provisions)beiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der von § 3 Z. 8 und von Abs. 4 und 5 erfaßten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammer der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die

- 23 -

einer inländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung entspricht."

6. Im § 16 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

"Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z. 4 und 5 sowie der Pauschbetrag gemäß Abs. 1 Z. 6 zweiter Satz und Werbungskosten im Sinne des § 62 Abs. 2 Z. 1 und 6 sind ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag absetzbar."

7. An die Stelle des bisherigen § 16 Abs. 4 bis 7 treten folgende Bestimmungen:

"(4) Die Hälfte der laufenden Bezüge, die die nicht von § 3 Z. 6 erfaßten Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) oder Stadträte (amtsführende Gemeinderäte) in dieser Eigenschaft erhalten, ist ohne besonderen Nachweis als Werbungskosten anzuerkennen, soweit die genannten Bezüge die laufenden Bezüge eines Mitgliedes des Nationalrates nicht übersteigen. Die ohne besonderen Nachweis anzuerkennenden Werbungskosten sind mit einem Viertel der laufenden Bezüge, höchstens aber mit S 40 000,-- jährlich begrenzt, wenn die genannten Personen gleichzeitig Auslagenersätze im Sinne des § 3 Z. 7 oder 8 erhalten. Der Werbungskostenpauschbetrag nach den vorstehenden Bestimmungen steht neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach Abs. 3 zu; Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Die bei Ausübung von Funktionen im Sinne des § 29 Z. 4 entstehenden Werbungskosten sind ohne besonderen Nachweis in Höhe von 50 v. H. der insgesamt empfangenen Vergütungen, mindestens aber mit S 10 800,-- und höchstens mit S 40 000,-- jährlich, jedoch nicht mit einem höheren Betrag als dem Betrag der insgesamt empfangenen Vergütungen anzuerkennen. Werbungskosten

- 24 -

im Sinne des Abs. 1 Z. 4 sind ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag absetzbar.

(6) Werden die Funktionen im Sinne der Abs. 4 und 5 nicht während eines vollen Kalenderjahres ausgeübt, so ermäßigen sich die angeführten Beträge entsprechend der Anzahl der Kalendermonate, in denen die Funktionen ausgeübt wurden."

8. § 25 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

"4. Bezüge und Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des Bezugsgesetzes und im Sinne des Verfassungsgerichtshofgesetzes, des Bundesgesetzes über die Errichtung der Volksanwaltschaft sowie gleichartige Bezüge und Ruhe(Versorgungs)bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates) und Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten, weiters Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) oder Stadträte (amtsführende Gemeinderäte), Bezirksvorsteher (Stellvertreter) der Stadt Wien sowie deren Hinterbliebene auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten."

9. § 26 Z. 6 hat zu lauten:

"6. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen, soweit sie 10 v. H. des laufenden Arbeitslohnes nicht übersteigen, und Reisekostenersätze aus öffentlichen Kassen. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gewährt werden, steuerpflichtig. Nicht verrechnungspflichtige Aufwandsentschädigungen und Kostenersätze, welche die vom § 3 Z. 8 erfaßten Personen erhalten, sind nicht gemäß dem ersten Satz zu behandeln,".

- 25 -

10. Im § 29 hat die Z. 4 zu lauten:

"4. Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften."

11. § 62 Abs. 2 Z. 6 hat zu lauten:

"6. Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 zweiter Satz und der Werbungskostenpauschbetrag im Sinne des § 16 Abs. 4,".

Artikel XI

Die Bestimmungen des Art. X sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung 1981,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug erhoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume die nach dem 31. Dezember 1980 enden.

Artikel XII

Der § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist auf die Mitglieder der Volksanwaltschaft weiter anzuwenden.

Artikel XIII

Der Art. III § 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert wird, wird aufgehoben.

- 26 -

Artikel XIV

(Verfassungsbestimmung)

Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befinden, haben die Anzeigen gemäß Art. I Z. 2 (§§ 1 a und 1 b des Unvereinbarkeitsgesetzes) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten, zu erstatten.

Artikel XV

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Art. I, III, VII, VIII, IX und XIV die Bundesregierung, hinsichtlich des Art. II, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung, hinsichtlich des Art. IV der Bundeskanzler, hinsichtlich der Art. V, VI und XIII der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der Art. X, XI und XII der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.